

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: GrundG: Art 14; Reichsnaturschutzgesetz vom
26. Juni 1935 (RGBl I, 821): §§ 3, 16

Rechtssatz: Die Bindung des Eigentümers, eine in die Liste
der Naturdenkmäler eingetragene Baumgruppe nicht
zu verwerten, sondern so, wie sie die Natur ge-
schaffen hat, stehen zu lassen, ist in der Regel
nur eine (entschädigungslose) Eigentumsbeschrän-
kung.

Aktenzeichen: III ZR 253/55

LG Detmold

Urt des BGH vom 25. März 1957

OLG Hamm

III ZR 253/55

Verkündet
lt. Protokoll
am 25. März 1957
[redacted] Just. Obersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gutsbesitzers Max H. [redacted] von L. [redacted] in
Gut S. [redacted], P. [redacted] W. [redacted] über H. [redacted],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den In-
nenminister, dieser vertreten durch den Regierungsprä-
sidenten in Detmold,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. März 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 25. Februar 1955 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Gutes S [REDACTED] bei B [REDACTED] S [REDACTED]. Auf seinen Feldern befindet sich eine Baumgruppe. Sie besteht aus acht Buchen und zwei Eichen und wird als "Buchendomes" bezeichnet. Von dieser Baumgruppe sind - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - im Jahre 1925 "7 alte Buchen" von der damaligen Lippischen Landesregierung in die Liste der Naturdenkmäler aufgenommen worden. Nach 1945 versuchte der Kläger wiederholt, die Löschung des "Buchendomes" in der Naturdenkmalsliste zu erreichen. Seine Anträge wurden jedoch abgelehnt; ebenso seine späteren Anträge auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung "für die Entziehung" seiner Eigentumsrechte an der Baumgruppe.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe früher keinen Anlaß gehabt, sich gegen die Eintragung des "Buchendomes" in die Naturdenkmalsliste zu wenden, weil nach den damals geltenden Bestimmungen des Lippischen Heimatschutzgesetzes vom 17. Januar 1920 (Lippische Gess S 15) die Landesregierung zum Schadensersatz verpflichtet gewesen sei, wenn sie einen Antrag auf Löschung des "Buchendomes" abgelehnt hätte. - Inzwischen seien die Bäume schlagreif geworden. Zur Zeit hätten sie einen Wert von 4 000 bis 5 000 DM. Dieser verringere sich jedoch von Jahr zu Jahr, weil das Holz schlechter werde. Ferner würden die Bäume infolge ihrer Größe in zunehmendem Maße das umgebende Feld beschatten und dadurch den Ernteertrag mindern; insgesamt sei eine Fläche von 1/2 Morgen ertraglos, und hierdurch entstehe jährlich ein Schaden von 100 bis 150 DM. Schließlich könne die Fläche, auf welcher die Buchen stehen, nicht bewirtschaftet werden.

Der Kläger meint, die Eintragung des "Buchendomes" in die Liste der Naturdenkmäler bedeute nicht eine allgemeine Inhaltsbeschränkung seines Eigentums, sondern eine Enteignung, da sie ein nur ihn als Einzelnen treffender, auf einer freien Ermessensentscheidung der Naturschutzbehörde beruhender Eingriff sei, durch den sein Eigentum un-



gleich und besonders belastet werde. Diese Enteignung habe nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und bis heute fortgewirkt, zumal gerade erst in den letzten Jahren der Schaden entstanden sei. Das beklagte Land sei nach Art 14 GrundG entschädigungspflichtig. Soweit § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl I, 821) eine Entschädigung ausschließe, sei diese Bestimmung im Hinblick auf Art 14 GrundG rechtsunwirksam. Auf jeden Fall stehe ihm, dem Kläger, ein Aufopferungsanspruch zu.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, dem Kläger eine Entschädigung für den Schaden zu zahlen, der nach dem 24. Mai 1949 durch Eintragung der Baumgruppe "Buchendom" in das Naturdenkmalsbuch entstanden sei.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt: Dem Anspruch des Klägers stehe § 24 RNG in Verbindung mit § 18 der DVO hierzu vom 31. Oktober 1935 (RGBl I, 1275) entgegen, wonach der Kläger einen Anspruch auf Entschädigung nicht habe. Der Auffassung des Klägers, daß die Eintragung des "Buchendomes" in die Liste der Naturdenkmäler eine Enteignung darstelle, ist das beklagte Land entgegengetreten. Auf jeden Fall gewähre Art 14 GrundG keine Entschädigung für - wie hier - vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes abgeschlossene Enteignungen. Schließlich hat das beklagte Land noch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (§ 27 Abs 2 Buchst b und Abs 3) das Lippische Heimatschutzgesetz am 1. Februar 1936 außer Kraft getreten^{sei}, die während seiner Geltung erlassenen Einzelanordnungen - hier Eintragung des "Buchendomes" in die Liste der Naturdenkmäler - jedoch in Kraft geblieben seien. Es läßt im übrigen dahingestellt, ob die Bestimmungen des § 24 RNG in Verbindung mit § 18 der DVO seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Hinblick auf dessen Art 14 Abs 3 Satz 2 wirksam geblieben sind. Denn es erblickt mit näherer Begründung in der Eintragung der Buchengruppe in die Liste der Naturdenkmäler nicht eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff, sondern eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende, konkretisierte Sozialbindung des Eigentums. Hierzu führt es aus: Das unterscheidende Merkmal könne auf dem Gebiet des Naturschutzes im Einzelfall nur in der Stärke des Eingriffs und in der Schwere des dem Einzelnen angesonnenen Opfers gesehen werden. Die Nutzungsbeschränkung, die dem Kläger auferlegt worden sei, sei aber nicht von solcher Stärke und Schwere, daß ihm das Opfer nicht angesonnen werden könnte, zumal sie objektiv die Wirtschaftlichkeit des dem Kläger gehörenden Gutes nicht erheblich beeinträchtigt und die wirtschaftliche Basis des Klägers sich nicht auf die Verwertung einzelner Bäume, die zudem auf einer Böschung zu einem Felde stünden, gründe. Die wirtschaftliche und soziale Funktion, die dem Kläger als Eigentümer an dem Gute zukomme, sei durch den Eingriff nicht beseitigt oder wesentlich beeinträchtigt. Dem Kläger sei durch die Maßnahme nichts weggenommen; sein Eigentum, sein Besitz, seien aufrechterhalten im bisherigen, seit Jahrzehnten bestehenden Zustand und in der bisherigen Wirtschaftsart, die ebenso wie seit Jahrzehnten

auch in Zukunft ausgeübt werden könne. Entfalle somit ein Enteignungsanspruch, so sei auch der allgemeine Aufopferungsanspruch nicht gegeben, da der Enteignungs-Entschädigungsanspruch nur ein Sonderfall des Aufopferungsanspruchs sei. Hier verbleibe dem Kläger das Eigentumsrecht in seinem verfassungsrechtlichen Inhalt, so daß insoweit eine Aufopferung nicht vorliege.

II.

Die Angriffe der Revision, die vor allem die Begründung des Berufungsurteils als im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stehend ansieht - was der Revision zum Teil zuzugeben ist -, können ihr nicht zum Erfolg verhelfen, da das Vorderurteil jedenfalls in seinem Ergebnis richtig ist.

Zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß die Eintragung des im Eigentum des Klägers stehenden "Buchendomes" in die Liste der Naturdenkmäler - über deren Berechtigung die ordentlichen Gerichte nicht zu entscheiden haben - nach Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in Geltung geblieben ist und ihre Wirkungen sich nunmehr nach §§ 5, 16 RNG richteten. Es kann ferner davon ausgegangen werden, daß die im Jahre 1925 getroffene Anordnung zwar durch einen einmaligen Akt erfolgt ist, aber eine Dauerwirkung hat, und im Hinblick darauf, daß der Kläger nur eine Entschädigung für die Zeit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes beansprucht, die in diese Zeit, also in die Gegenwart hinein wirkenden oder hervortretenden, den Kläger benachteiligenden Wirkungen nach der jetzt geltenden Vorschrift des Art 14 GrundG zu beurteilen sind (vgl. BGHZ 6, 270 [275]; auch Weber in DVBl 1955 S 40 [43] mit weiteren Nachweisen). Es ist also zu fragen, ob diese Wirkungen solche einer (entschädigungslosen) Beschränkung des Eigentums oder einer (entschädigungspflichtigen) Enteignung sind. Damit stellt

sich die Frage, ob die Eintragung der Baumgruppe des Klägers in die Liste der Naturdenkmäler eine Enteignung oder nur eine Eigentumsbeschränkung im Sinne des Art 14 GrundG ist. Die nach 1945 mehrfach erfolgten Ablehnungen der Anträge des Klägers auf Löschung des "Buchendomes" in der Naturdenkmalsliste stellen jedenfalls keine neuen selbständigen "Enteignungsakte" dar, sondern nur eine unselbständige Konkretisierung einer nach dem früheren (Naturschutz-)Recht gestalteten Rechtslage (vgl auch BVerwG in NJW 1956, 1369; Weber aaO S 43 mit weiteren Nachweisen).

Mit dem Beschluß des Großen Zivilsenats in BGHZ 6, 270 /280/ (ebenso BGHZ 15, 268 /271/) ist ein hoheitlicher Eingriff dann als Enteignung zu charakterisieren, wenn in ihm ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt, der dem betroffenen Einzelnen oder einzelnen Gruppen ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt. Eine Eigentumsbeschränkung ist demgegenüber anzunehmen, wenn ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz eine inhaltliche und soziale Begrenzung des Eigentums ausgesprochen wird, die ihrem Wesen nach allgemeiner Natur ist. Das schließt nicht aus, daß eine Differenzierung hinsichtlich verschiedener Gruppen von Personen entsprechend den tatsächlich verschiedenen konkreten Verhältnissen und der vorliegenden besonderen Situation möglich wäre. Denn der Gleichheitssatz schützt gegen ungleiche Behandlung bei im wesentlichen gleicher tatsächlicher Lage (vgl auch BVGE 3, 58 /135/; BGHZ 13, 265 /312/), so daß auch nur die Personengruppen verglichen werden können, die sich in der grundsätzlich gleichen Situation befinden. Deshalb sind der Gesetzgeber und die Verwaltungsbehörden nicht gehindert, verschiedene Personengruppen aus sachlichen Gründen, die sich aus der jeweiligen verschiedenen tatsächlichen Lage, aus der Situationsgebundenheit vernünftigerweise ergeben, unterschiedlich zu behandeln. Jedoch darf auch eine so zulässige allgemeine Eigentumsbeschränkung den Wesenskern

des Eigentums, der allerdings entsprechend den verschiedenen Eigentumsfunktionen nach der Art des jeweiligen Eigentums auch unterschiedlich abgegrenzt werden kann, nicht antasten (Art 19 Abs 2 GrundG).

Hier gilt vor allem folgendes: Der Naturschutz, besonders also auch der Schutz und die Erhaltung sog. Naturdenkmäler sind seit langem gesetzlich, auch verfassungsrechtlich ausdrücklich anerkannt (Art 150 WeimVerf; auch Art 75 Nr 3 GrundG). Aus der naturgegebenen Lage eines Grundstücks in der Landschaft oder aus der besonderen Art der äußeren Gestaltung des Eigentums im Blick auf Besonderheiten und Seltenheiten der Natur (d.h. eine der Erhaltung, Pflege und des Schutzes würdige besondere Einzelschöpfung der Natur im Sinne des § 3 NRG) kann somit das Eigentum kraft einer besonderen Situation, also "seiner Natur nach", mit einer begrenzten Pflichtigkeit verbunden, "belastet" sein, die sich nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu einer Pflicht im Rechtssinne verdichten kann; mit einer Pflichtigkeit nämlich, u.U. eine unter den zahlreichen denkbaren, aus dem Eigentumsbereich fließenden Einzelbefugnissen zur Nutzung zu unterlassen. Dann wird auch die Eigentümerfunktion (Dispositionsfreiheit) hinsichtlich eines solchen Eigentums nicht eigentlich beeinträchtigt und verkürzt, wenn dem Eigentümer für die Zukunft eine bisher nicht verwirklichte Verwendungsart, die mit jener Situationsgebundenheit bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht vereinbar ist, untersagt wird. In einem derartigen Falle stellt eine solche von der Verwaltung (Naturschutzbehörde) ausgesprochene Bindung in der Regel nur eine konkrete Ausgestaltung der sozialen Gebundenheit des Eigentums, eine Eigentumsbeschränkung dar, und zwar auch dann, wenn diese Bindung nicht gegenüber allen Eigentümern, denen sie nach den dargelegten Grundsätzen auferlegt werden könnte, ausgesprochen worden ist (vgl hierzu Näheres in BGHZ 23, 30 33, 34). Die Grenze liegt dort, wo das schützenswerte Gut des Eigen-

tümers nach der konkreten Situation von ihm als vernünftig wirtschaftlich denkenden Menschen als Wirtschaftsobjekt zu wirtschaftlichen Zwecken vorher erst geschaffen oder erworben worden ist.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich folgendes:

Auch dieser Fall muß in seiner Situationsgebundenheit erfaßt werden. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Vorderrichters stehen die sieben Buchen auf einer Böschung zu einem Ackerfeld des Klägers, und das Stehenlassen dieser Bäume ändert in keiner Weise die bisherige Wirtschaftsart oder Wirtschaftsstruktur des davon betroffenen Grund und Bodens des Klägers. Daß der Kläger (oder sein etwaiger Rechtsvorgänger) diese Buchen mit dem Ziel der späteren wirtschaftlichen Verwertung, mithin von vornherein mit dem Zweck der Eigentumsnutzung durch Schlagen und etwaigen Verkauf angepflanzt oder sonst geschaffen habe, hat er in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet. Jedenfalls ist von keiner Seite in Frage gestellt worden, daß es sich bei dem "Buchendom" um eine besondere Gestaltung der Natur handelt und nur dieses Moment der Anlaß war für die ausgesprochene Bindung des Eigentums des Klägers in Form des Verbotes und Beseitigung des "Buchendomes" (§§ 3, 16 RNG) und damit des Verbotes der wirtschaftlichen Nutzung der Bäume durch Schlagen und Verwertung der Buchen. Es ist auch nicht behauptet, daß etwa andere, vielleicht gar willkürliche Erwägungen der Naturschutzbehörde die Maßnahme veranlaßt haben. Dann kann aber die Bindung des Klägers, die in der Liste der Naturdenkmäler eingetragenen sieben Buchen wie bisher, d.h. so wie sie die Natur geschaffen hat, stehen zu lassen und nicht durch Schlagen zu verwerten, nicht als Enteignung angesehen werden. Auch hier gilt das in BGHZ 23, 30 [35] Gesagte: Im Grund wird der Kläger nur an einer Verwendungsweise seines Eigentums gehindert, die der vernünftige und einsichtige Eigen-

tümer von sich aus mit Rücksicht auf die gegebene besondere Situation nicht ins Auge fassen würde. Daß mit der Art der Beschränkung, die dem Kläger auferlegt worden ist, nicht an dem Wesensgehalt des Grundrechts seines Eigentums gerührt wird, liegt nach den obigen Ausführungen auf der Hand.

Die Revision meint nun weiterhin, durch die Beseitigung des Lippischen Heimatschutzgesetzes und den damit verbundenen Wegfall der in diesem Gesetz (§§ 7,11) vorgesehene Entschädigung für den Fall der Ablehnung eines Antrages auf Beseitigung des Naturdenkmals sei bereits in ein Vermögensrecht des Klägers eingegriffen worden, und aus diesem Enteignungstatbestand folge eine Entschädigungsforderung des Klägers.

Dem ist entgegenzuhalten, daß damit die Revision die Klageforderung auf einen neuen, vom bisherigen Sachvortrage abweichenden "Enteignungs"-Tatbestand stützt, so daß insoweit eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung vorliegt. Deshalb braucht auf diese Ausführungen der Revision nicht weiter eingegangen zu werden.

Nach alledem ist die geltend gemachte Klageforderung unbegründet. Das führt dazu, daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Prof.Dr.Geiger ist beurlaubt und verhindert, seine Unterschrift beizufügen.

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla